

Nr. 563.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Albert L u t t e r -Berlin,

Paul Oskar H ö c k e r -Berlin,

Reichstagsabgeordnete B o h m -Schuch-Berlin,

Heinz S t a n g e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Schünzel-
Film in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Adam und Eva “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführer : T r i c k l e r und v. M o n b a r t.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers , v. Monbart , äusserte
sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 18. Juni
1928- Nr. 19269 - wird dahin abgeändert:

Es sind nur folgende Teile verboten :

In Akt IV nach Titel 13 : Der Schluss der Bett-
scene insoweit, als Adam und Clara auf das Bett sinken

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Be-
schwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Darstellung der Zofe, die auf der Treppe ihr Strumpfband befestigt (Akt I nach Titel 4) kann wegen entsittlichender Wirkung nicht verboten werden, weil sie frei von Lüsternheit und nicht indezent ist.
- II. Das Verbot der Entkleidungsscene nach Titel 6 des I. Aktes, die der Prüfstelle geeignet erschien, Lüsternheit zu erwecken, ist ebenfalls unbegründet. Die Entkleidung spielt sich im Mädchenzimmer und in Gegenwart des Küchenmädchens, mit hin unter zwei Frauen ab. Es trifft auch nicht zu, dass die Gesichter der männlichen Dienstboten, zu denen Klara in die Küche tritt, Lüsternheit erkennen lassen. Alle Anwesenden zeigen vielmehr Erstaunen und Betroffenheit über die ihnen unfassbar erscheinende Unterwäsche ihrer neuen Kollegin. Mit Rücksicht auf die Umstände der Handlung und das Fehlen eines anreizenden Eindrucks in den Mienen der männlichen Mitspieler hat die Oberprüfstelle das Vorliegen des Verbotsgrundes der entsittlichenden Wirkung verneint.
- III. Begründet dagegen ist das Verbot der breitausgespielten Bettscene am Ende des IV. Aktes, von dem Augenblick ab, wo Adam und Klara, nachdem sie sich geküsst haben, auf das Bett niedersinken. Dieses Verbot steht mit der Rechtsprechung der Oberprüfstelle in Einklang.
- IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor:



Becker